

**ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION**

**vom 11. Mai 2000**

**zur Änderung der Entscheidung 95/94/EG über das Verzeichnis der zur Einfuhr von Schweine-  
sperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in bestimmten Drittländern**

*(Bekanntgegeben unter Aktenzeichen K(2000) 1314)*

**(Text von Bedeutung für den EWR)**

(2000/353/EG)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Richtlinie 90/429/EWG des Rates vom 26. Juni 1990 zur Festlegung der tierseuchenrechtlichen Anforderungen an den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr mit Samen von Schweinen und an dessen Einfuhr<sup>(1)</sup>, geändert durch die Akte über den Beitritt Österreichs, Finnlands und Schwedens, insbesondere auf Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Entscheidung 93/160/EWG der Kommission<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/150/EG<sup>(3)</sup>, enthält ein Verzeichnis der Drittländer, aus denen die Mitgliedstaaten die Einfuhr von Schweine-sperma zulassen.
- (2) Ungarn ist in diesem Verzeichnis aufgeführt.
- (3) Die Entscheidung 95/94/EG der Kommission<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Entscheidung 1999/684/EG<sup>(5)</sup>, enthält ein Verzeichnis der zur Einfuhr von Schweine-sperma in die Gemeinschaft zugelassenen Besamungsstationen in bestimmten Drittländern.
- (4) Die zuständigen ungarischen Veterinärbehörden haben die Aufnahme der Besamungsstation OMTV RT. Szekszárd Al-Állomás in dieses Verzeichnis beantragt. Die Gemeinschaft hat Garantien hinsichtlich der Übereinstimmung dieser Station mit den Auflagen von Artikel 8 der Richtlinie 90/429/EWG erhalten.

(5) Das Verzeichnis der zugelassenen Stellen ist daher zu ändern, um die Station OMTV RT. Szekszárd Al-Állomás, Ungarn, aufzunehmen.

(6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Veterinär-ausschusses —

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Im Anhang der Entscheidung 95/94/EG wird am Ende von Teil 3 — Ungarn — eingefügt:

„— OMTV RT. Szekszárd Al-Állomás  
7101 Szekszárd Móricz Zsigmond u.  
Ungarn  
Registriernummer: H 06“.

*Artikel 2*

Diese Entscheidung ist an alle Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den 11. Mai 2000

*Für die Kommission*

David BYRNE

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 224 vom 18.8.1990, S. 62.

<sup>(2)</sup> ABl. L 67 vom 19.3.1993, S. 27.

<sup>(3)</sup> ABl. L 49 vom 25.2.1999, S. 40.

<sup>(4)</sup> ABl. L 73 vom 1.4.1995, S. 87.

<sup>(5)</sup> ABl. L 270 vom 20.10.1999, S. 32.